

3397 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955, das Devisengesetz und das Gebührengesetz 1957 geändert sowie andere Bundesgesetze an Begriffsänderungen des Zollgesetzes 1955 angepaßt werden

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält Anpassungsmaßnahmen im Bereich des Zollrechtes an das Inkrafttreten des neuen Zolltarifes (BGBl. Nr. 155/1987) und an die Übereinkommen zwischen den EFTA-Ländern und der EWG über das Einheitspapier und das gemeinsame Versandverfahren. Dabei soll die Terminologie des Übereinkommens über das Einheitspapier übernommen werden. Weiters sieht der gegenständliche Gesetzesbeschluß eine Neuregelung der Folgen von Verletzungen der Stellungspflicht im Anweisungsverfahren vor. Hierbei ist vorgesehen, daß bei bloßen Überschreitungen derstellungsfrist von abgabenrechtlichen Sanktionen weitgehend abzusehen ist. Der Gesetzesbeschluß sieht auch vor, daß die Zollzahlung mittels Scheck zugelassen wird. Die Funktion und Organisation der Zollwache soll entsprechend den derzeitigen Gegebenheiten, jedoch genauer als bisher, im Gesetz verankert werden und das Waffengebrauchsrecht der Zollwache soll dem der anderen Wachkörper angepaßt werden. Schließlich sieht der Gesetzesbeschluß unter gewissen Voraussetzungen eine zwischenstaatliche Amtshilfe in Zollangelegenheiten vor, um so die Notwendigkeit des Abschlusses von einer Vielzahl von völkerrechtlichen Verträgen zu vermeiden und die Zusammenarbeit auch gegenüber Staaten zu ermöglichen, die keine Amtshilfeverträge schließen, wohl aber bei zugesichertem Gegenrecht bereit sind, Amtshilfe zu gewähren.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3397 d. B.

- 2 -

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zollgesetz 1955, das Devisengesetz und das Gebührengesetz 1957 geändert sowie andere Bundesgesetze an Begriffsänderungen des Zollgesetzes 1955 angepaßt werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 21

V e l e t a
Berichterstatter

K ö p f
Obmann